

## Gemeindewerke Waging am See

## Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 Strom NEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

## Hochlastzeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für 2021

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergibt sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgendes Hochlastzeitfenster:

Netzbereich	Zeitber	Zeitbereich 1		Zeitbereich 2	
Jahreszeit	von	bis	von	bis	Dauer
Mittelspannungsn	etz				
Frühling	17:30	19:00	-	-	1:30
Sommer	-	-	-	-	
Herbst	16:30	19:30	-	-	3:00
Winter	09:00	14:15	16:15	19:30	8:30
<b>Umspannung Mitte</b>	el- auf Nieders	pannung			
Frühling	-	-	-	-	
Sommer	-	-	-	-	
Herbst	16:30	19:30	-	-	3:00
Winter	16:30	19:30	•	-	3:00
Niederspannungsi	netz				
Frühling	-	-	-	-	
Sommer	-	-	-	-	
Herbst	16:30	19:30	-	-	3:00
Winter	16:30	19:30	-	-	3:00

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein.

Diese orientieren sich am an den Festlegungen der Bundesnetzagentur!